

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
**Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 22.00-138/92-15

Graz, am 29.Jänner 1997

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr.Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: 0316/877/2913  
Fax: 0316/877/4395  
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien ..... GE/19  
(mit 25 Abdrucken) Datum: 6. FEB. 1997
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des  
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
6. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
7. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.

(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:



**AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1010 Wien

Rechtsabteilung 4 Handel, Gewerbe und Industrie  
Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz  
DVR 0087122  
Bearbeiter Dr. Alfred Kniepeiss

Telefon DW 0316/877/3100  
Telex 311838 Irggr a  
Telefax 0316/877/3189

Parteienverkehr  
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
dieses Schreibens anführen

GZ VD-22.00-138/92-15

Graz, am 29.Jänner 1997

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung.

Bezug: 32.830/122-III/A/1/96

Zu dem mit do. Schreiben vom 20.12.1996, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**A. Allgemeines:**

Die mit dem vorliegenden Entwurf angestrebte Erleichterung der Gründung und Expansion von Unternehmen durch die Vereinfachung des Gewerbezuganges und durch die Verbreiterung des Gewerbeumfangs ist zu begrüßen.

Daher wird von ha. den diesbezüglichen Maßnahmen wie etwa Reduzierung der Anzahl der Gewerbe, Erhöhung der Zahl jener Gewerbe, für deren Ausübung kein Befähigungsnachweis notwendig ist (freie Gewerbe), der künftigen Möglichkeit der vollen Supplierung, der Schaffung verbundener Gewerbe und von Teilgewerben und der Erweiterung der Nebenleistungen grundsätzlich zugestimmt.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen:****Zu Art I (Änderung der Gewerbeordnung):****1.) Zur Z. 2:**

Die Möglichkeit der vollen Supplierung, d.h., daß natürliche Personen, die den Befähigungsnachweis für ein angestrebtes Gewerbe nicht erbringen, einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen können, wird ausdrücklich begrüßt, da dieser Novellierungswunsch von ha. in vorangegangenen Begutachtungen zu GewO-Novellen wiederholt gefordert wurde.

Diese Maßnahme stellt daher eine sehr sinnvolle Erleichterung für einen Gewerbeantritt dar, da bisher in solchen Fällen immer der Umweg über eine Gesellschaftsgründung gewählt werden mußte.

**2.) Zur Z. 7:**

Die Schaffung von Teilgewerben, für deren Ausübung der Befähigungsnachweis auf vereinfachte Art (z.B. erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung) zu erbringen ist und nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen, wird ausdrücklich begrüßt, weil dadurch Betriebsgründungen erleichtert werden.

**3.) Zur Z. 14:**

Mit dieser vorgeschlagenen Regelung wird die Geschäftsführerbestellung innerhalb eines Konzerns geregelt und beseitigt damit die in der Praxis oft aufgetauchten Zweifel, wie in diesen Fällen seitens der Behörde vorzugehen ist.

**4.) Zur Z. 24:**

a) Es wird vorgeschlagen, das bisher bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe der Zimmermeister nicht in ein Handwerk umzureihen, da es sich um ein Gewerbe handelt, mit dessen Ausübung Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen verbunden sind. Die Umreihung zum Handwerk würde nach sich ziehen, daß die Befähigungsprüfung zur Meisterprüfung wird, die durch Universitätsabschlüsse, Schulbesuche und Nachsichten substituiert werden kann und gerade essentielle Kenntnisse wie beispielsweise aus dem Bereich der Statik zu kurz kämen.

Problematisch scheint auch die im § 95 vorgesehene Verwandtschaft zum Tischlergewerbe zu sein, da Tischler nach Ablegung einer Zusatzprüfung auch die Berechtigung zur Errichtung von Holzkonstruktionen wie Dachstühle, Wohnhäuser und Holzbrücken hätten.

b) Hinsichtlich des Rauchfangkehrergewerbes sollte die Bedarfsprüfung entfallen. Die Steiermärkische Landesregierung entspricht mit dieser Anregung auch einem Beschuß des Steiermärkischen Landtages vom 2.Juli 1996.

- c) Es wird angeregt, daß das Elektrotechnikergewerbe nach wie vor als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe bestehen bleibt, da mit dessen Ausübung auch Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen verbunden sind.
- Bei einer Umreihung zu einem Handwerk würde die derzeit sehr umfangreiche Befähigungsprüfung, die aus einem schriftlichen Teil über die Ausarbeitung von Projekten unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsvorschriften und einem mündlichen über dieselben, von Sicherheitstechnik und Vorschriften beherrschten Fachgebiete, zu einer Meisterprüfung. Der Elektrotechniker ist vornehmlich Sicherheitstechniker, Kenner zahlreicher Vorschriften und Normen, Begutachter und Sachverständiger, auf den man sich wegen der zahlreichen Gefahren, die von elektrotechnischen Anlagen ausgehen, verlassen können muß.

Ein weiteres Problem würde sich aus der nunmehr im § 19 Abs. 1 vorgesehenen möglichen Erbringung des Befähigungsnachweises auf Teilgebieten ergeben.

Weiters wird zu bedenken sein, daß Elektrounternehmen östlicher Nachbarstaaten mit einem weitaus niedrigeren Sicherheitsniveau gemäß § 51 GewO bestellte Arbeiten auch in Österreich verrichten könnten, wenn das Elektrotechnikergewerbe Handwerk wäre, da nur bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe von dieser Möglichkeit ausgenommen sind.

- d) Auch gegen den Vorschlag, das Gas- und Wasserleitungsinstallationsgewerbe in ein Handwerk umzureihen, bestehen in sicherheitstechnischer Hinsicht beträchtliche Bedenken.

Die jahrelange Erfahrung hat gezeigt, daß bei Gasanlagen die Ausführung von Gasrohrleitungen zum Teil mangelhaft ist, die Aufstellung von Gasbehältern oft vorschriftswidrig vorgenommen wird und die Gasanschlüsse läienhaft ausgeführt werden. Explosionen mit tödlichem Ausgang (z.B. Bad Aussee, Wien), schwere Körperverletzung und Schäden an Bauten etc. sowie folgenschwere Brände waren das Resultat.

Die schon bisher landesweit negativen Prüfungserfolge bei den Befähigungsprüfungen lassen bei einer Liberalisierung dieses Berufszweiges und einer Minderung der fachlichen Qualifikation der diesen Beruf ausübenden Personen ein unverantwortliches Ansteigen der angeführten Mängel und eine Vermehrung der sich daraus ergebenden Folgen erwarten.

- e) Es wird angeregt, die Ausschankrechte bei Bäckern (§ 119), Konditoren (§ 120) und Fleischern (§ 121) zu vereinheitlichen. Es wird empfohlen, den Bäckern, Konditoren und Fleischern den Ausschank von kalten und warmen Getränken zu gestatten.

5.) **Zur Z. 69:**

Laut Leitfaden für die EU/EWR-Zulassung zur Niederlassung und zur Erbringung von Dienstleistungen ist hinsichtlich der ausführenden Tätigkeiten „Leitung, Ausführung und Abbruch von Hochbauten, Tiefbauten und anderen verwandten Bauten das Regelungsregime der Übergangsrichtlinien 64/427 EWG und 64/424 EWG anzuwenden. Es wird daher empfohlen, bei der Bestimmung des § 203 Abs. 1 die Tätigkeiten gemäß § 202 Abs.1 Z. 2 zu streichen.

6.) **Zu den Z. 95, 97 und 98:**

Der Entfall der obligatorischen Befassung der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer im Anmelde-, Bewilligungs- und Nachsichtsverfahren wird ausdrücklich begrüßt.

Auf Grund der Tatsache, daß künftighin der Wirtschaftskammer weder ein Begutachtungs- noch ein Berufungsrecht zukommt, ist sichergestellt, daß es zu einer weiteren Verwaltungsvereinfachung und wesentlichen Verfahrensbeschleunigung kommen wird.

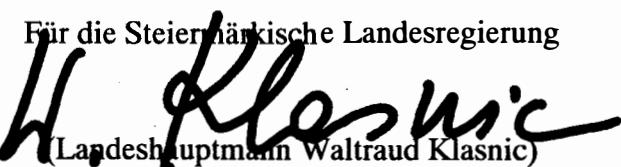
7.) **Zur Z. 105:**

Die Konzentration aller Nachsichten beim Landeshauptmann wird als nicht zielführend erachtet. Es sollte die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden beibehalten werden.

8.) Dem im Entwurf nicht enthaltenen Vorschlag, im § 278a Abs.2 anstelle des bisherigen zweiten Satzes den nachstehenden Satz einzufügen, wird zugestimmt.

„Weiters sind sie zum Kleinhandel mit vorverpackt angelieferten Lebensmitteln sowie mit alkoholfreien Erfrischungsgetränken in verschlossenen Gefäßen berechtigt.“

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
  
(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)